

Große Anfrage

der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD

und

Antwort

der Landesregierung

Proteste von Bürgern und Kommunalverwaltungen im Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“ (Bad Wildbad, Enzklösterle, Höfen an der Enz) gegen den vom Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald am 21. Februar 2018 getroffenen Beschluss zum Ausweis zusätzlicher Windindustrialisierungszonen

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit teilt sie die Vorbehalte von Gemeindeverwaltung und Bürgern in Höfen an der Enz, die bei einer Umsetzung der am 21. Februar 2018 vom Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (RVNSW) beschlossenen Pläne zum Ausweis und späterer Bebauung von drei bis vier Windindustrialisierungszonen in unmittelbarer Nachbarschaft von Höfen an der Enz eine negative Entwicklung befürchten, die sich in einem weiteren Rückgang der jetzt auskunftsgemäß bei ungefähr 25.000 stagnierenden jährlichen Übernachtungen und einem nachlassenden Interesse an den bisher gut frequentierten Freizeit- und Outdoor-Aktivitäten am Enztalradweg sowie einer abnehmenden Nachfrage nach Stellplätzen am künftig vor einer möglichen Erweiterung stehenden Naturcampingplatz „Quellgrund“ niederschlagen könnte?
2. Kann sie Befürchtungen von Bürgern in Enzklösterle und Höfen an der Enz nachvollziehen, die bei einer Realisierung der von der Verwaltung des Regionalverbands vorgelegten und vom Planungsausschuss beschlossenen Pläne davon ausgehen, dass die für ihre Orte vergebene und im Wettbewerb um Gäste als Prädikat und Wettbewerbsvorteil anzusehende Bezeichnung „Luftkurort“ dann „auf dem Spiel stehen“ könnte, wenn künftig eine erneute und gesetzlich vorgeschriebene gutachterliche Prüfung der Bedingungen für die Vergabe der Bezeichnung „Luftkurort“ zum Ergebnis käme, dass die von Windkraftbetrieb zweifelsfrei verursachten Schad-Immissionen wie Lärm, Schattenschlag und Infraschall die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, wonach Ortschaften sich als „Luftkurort“ nur dann bezeichnen dürfen, wenn „deren Luft und Klima laut einem Gutachten Eigenschaften aufweisen, die für Erholung und Gesundheit förderlich sind“ (Wikipedia)?

3. Wie beurteilt sie vor dem Hintergrund einer durch Pläne des Regionalverbands im unmittelbaren Umfeld drohenden starken Windkraft-Forcierung die Bemühungen bzw. die Erfolgsaussichten der Gemeindeverwaltung im „Heidelbeerdorf“ Enzklösterle, mit dem jetzt laut Homepage-Eintrag anlaufenden „Projekt Natürlicher Dorfurlaub (NaDu)“ zur Beratung von „Privatvermietern und Gasthäusern“ dafür zu sorgen, dass „der Urlaub auf dem Land und im Dorf attraktiver werden“ solle?
4. Ist es gerechtfertigt, dass die geplanten Entwicklungsmöglichkeiten des Siedlungsgebiets „Charlottenhöhe“ in Schömburg laut Presseberichten nach Ansicht des Gemeinderats deshalb massiv und unter Missachtung des für Nachbarkommunen geltenden Gebots der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme beschnitten werden, weil der Vereinbarte Verwaltungsverband „Oberes Enztal“ (Bad Wildbad, Enzklösterle, Höfen an der Enz) unter dem Druck der Verwaltung des RVNSW mit dem Ausweis eines Windvorranggebiets auf dem in unmittelbarer Nachbarschaft zu Schömburg liegenden „Kälbling“ und weit weg von der eigenen Bevölkerung auf Gemarkung des zu Bad Wildbad gehörenden Ortsteils Calmbach vollendete Tatsachen geschaffen hat?
5. Kann sie den Bürgerprotest und die Kritik des Gemeinderats in Schömburg angesichts der Tatsache nachvollziehen, dass der Gemeinsame Ausschuss des Vereinbarten Verwaltungsverbands „Oberes Enztal“ bei Prüfung von infrage kommenden Windindustrialisierungszonen auf eigener Gemarkung als Voraussetzung zum Schutz von touristischen Attraktionen eine Tabuzone von fünf Kilometern festgelegt hat, die der jetzt von der Verwaltungsgemeinschaft ausgewählte Windkraft-Standort „Kälbling“ hinsichtlich der eigenen Tourismus-Attraktionen zwar erfüllt, während die Tourismus-Attraktionen der Nachbarkommune Schömburg negativ betroffen seien, weil der Abstand zwischen der von der EnBW geplanten Windindustrialisierungszone „Kälbling“ in Sichtweite zur Biathlonanlage, zum Kurpark und zum geplanten Aussichtsturm mit „Fly-Line“ in Schömburg lediglich 1,68 km bzw. 2,77 km bzw. 3,65 km betrage?
6. Wie beurteilt sie die Bemühungen der Standortkommune Schömburg und das Interesse potenzieller Investoren, die nach einer Insolvenz schon mehrere Jahre ungenutzt leerstehende ehemalige Lungenklinik „Charlottenhöhe“ wieder einer Nutzung zuzuführen, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft Pläne der EnBW realisiert werden sollten, wonach der Standort „Kälbling“ mit drei Windindustrialisierungsanlagen bebaut werden soll?
7. Wie beurteilt sie die vom Planungsausschuss des RVNSW im Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“ am 21. Februar 2018 beschlossene forcierte Ausweisung von Windindustrialisierungszonen vor dem Hintergrund, dass die vorgesehenen Plangebiete nach der in öffentlicher Sitzung vom 12. Juli 2018 bekannt gemachten Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“ gegen gravierende Bestimmungen des Natur-, insbesondere Artenschutzes (Stichwort „Auerhuhn-Habitate“) und des Landschaftsschutzes verstoßen und deshalb abgelehnt werden?
8. Teilt sie die Befürchtungen der in Sichtweite und im Wirkungskreis der am 21. Februar 2018 vom Planungsausschuss des RVNSW zusätzlich geplanten Windindustrialisierungszonen lebenden Bürger, die dort als Existenzgrundlage selbst genutztes oder an Feriengäste vermietetes Immobilieneigentum haben, wonach nach Verlautbarungen beispielsweise des „Haus & Grund Schleswig-Holstein“ oder nach Aussagen des hauptamtlichen Vorstands des Landesverbands Baden der Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund die Verkehrswerte der im Wirkungskreis von Windindustrialisierungsanlagen liegenden Immobilien quasi „über Nacht“ massiv (teilweise bis zur Unverkäuflichkeit = 100 Prozent Wertverlust) zurückgehen, damit einer „kalten Enteignung“ gleichkommend?

9. Können die durch Windkraftbetrieb im Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“ oder im übrigen Bereich des RVNSW lebenden Bürger mit Entschädigungen durch die Vorhabenträger oder aus Landesmitteln rechnen, falls es sich herausstellen sollte, dass bei Umsetzung der jetzt vom Land geforderten Pläne bei weiterer Forcierung der Windkraft zur Einschränkung oder dem Wegfall der Existenzgrundlage führende Wertverluste im privat oder betrieblich genutzten Immobilienvermögen eintreten (beispielsweise Verdrängung von Tourismuspotenzial, Wegbleiben langjähriger Hotelstammgäste usw.)?
10. Teilt sie die Einschätzung, wonach bei anstehenden Entscheidungen zum weiteren Ausbau der Windkraft einerseits das gesetzlich vorgegebene und im konkreten Einzelfall zu berücksichtigende Kriterium des „substanziellen Raum geben“ zwar zugrunde zu legen ist, dass ein weiterer Windkraft-Ausbau jedoch dort an seine Grenzen stößt, wo „harte“ Tabu-Merkmale vorliegen, wie beispielsweise das Vorhandensein von Auerhuhn-Habitaten, FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Waldgebiete, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete, wie dies nach den Stellungnahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft in vielen Bereichen der Region „Oberes Enztal“ der Fall ist?
11. Wie beurteilt sie die in den letzten Jahren mehrfach von Tourismus-Verbänden wie Schwarzwald-Tourismus, Freiburg-Tourismus, vielen lokalen Fremdenverkehrsbüros, dem Standpersonal der auf der jährlichen Urlaubs- und Freizeitmesse CMT in Stuttgart vertretenen baden-württembergischen Ferienggebiete und dem Schwarzwaldverein, dem Pfälzerwaldverein oder dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA mehrfach geäußerten Befürchtungen, wonach Windkraft-Betrieb in Ferienregionen schädlich für den Tourismus sei und zur Verdrängung von Tourismuspotenzial in windkraftfreie Regionen führe?

09. 10. 2018

Voigtmann, Dr. Podeswa, Dr. Grimmer, Baron, Dr. Baum,
Berg, Dürr, Gögel, Herre, Klos, Palka, Pfeiffer, Rottmann,
Sänze, Stauch, Stein, Wolle AfD

Begründung

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald, der die Landkreise Calw, Freudenstadt, den Enzkreis sowie die Stadt Pforzheim umfasst, hat bei seiner am 21. Februar 2018 in Loßburg abgehaltenen Sitzung nahezu einstimmig mit den Stimmen der CDU (Ausnahme Landrat Dr. Rückert), Freien Wählern, Grünen, SPD und der FDP neben den bereits im Verbandsgebiet bestehenden Windindustrieanlagen insgesamt 24 neue Windindustrialzonen beschlossen, deren Bekanntwerden zu teils heftigen Reaktionen bei Kommunalverwaltung und Bürgerschaft an den jetzt neu geplanten Standorten geführt hat. Würden die Pläne umgesetzt, könnte dies dazu führen, dass im Verbandsgebiet bei durchschnittlich drei bis sieben Windindustrieanlagen je Windvorranggebiet insgesamt zwischen 72 und 168 neue und bis zu 240 m hohe Schwachwindkraftanlagen der dritten Generation errichtet werden könnten.

Die Bürger und Kommunalverwaltungen an den betroffenen Standorten lehnen diese Pläne kategorisch ab und führen Gegenargumente ins Feld, die hauptsächlich die Bereiche Natur- und Landschaftsschutz, einen zu geringen Vorsorgeabstand zwischen geplantem Standort und Wohnbevölkerung, befürchtete Einbrüche beim naturnahen, „sanften“ Tourismus und den Vorwurf einer „Umzingelung“ durch Windkraftanlagen sowie einen Verstoß gegen das zwischen Anrainerkommunen bestehende Gebot nachbarschaftlicher Rücksichtnahme betreffen.

Ein besonders großes Protestpotenzial artikuliert sich im Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“, das die Kommunen Bad Wildbad, Enzklösterle und Höfen an der Enz umfasst. Dort findet zu dem vom Planungs-

ausschuss-Beschluss des Regionalverbands erheblich abweichenden Entwurf zur Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans „Windenergieanlagen“ eine Offenlage und Anhörung der Bürger statt, die vom 3. September 2018 bis zum 4. Oktober 2018 läuft.

Die Große Anfrage soll klären, ob und inwieweit sich die Landesregierung den gegen die Pläne des Regionalverbands gerichteten Vorbehalten der in Bad Wildbad, Enzklösterle und Höfen an der Enz lebenden Bürger anschließt.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 11. Dezember 2018 Nr. III-4583.:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Schopper

Staatsministerin

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 Nr. 4-4516/100 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium der Justiz und für Europa im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Durch den Regionalverband Nordschwarzwald sind bislang keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen worden. Für den Teilregionalplan Windenergie liegt lediglich ein Entwurf vor. Am 21. Februar 2018 hat der Regionalverband einen Planentwurf beschlossen, der anschließend das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchlief. Eine verbindliche Ausweisung von Windvorranggebieten ist durch diese Beschlussfassung nicht erfolgt. Die vorgesehenen Windvorranggebiete sind noch nicht verbindlich festgelegt und unterliegen noch der abschließenden Abwägung beim späteren Beschluss des Teilregionalplans und seiner Feststellung durch Satzung. Bei diesem Satzungsbeschluss wird der Regionalverband Nordschwarzwald eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der berührten öffentlichen und privaten Belange vornehmen und in die Abwägung alles an Belangen einstellen, was zu diesem Zeitpunkt nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Insofern gehen Vorwürfe wegen vermeintlicher Verstöße gegen Berücksichtigungs-, Prüfungs- und Ermittlungspflichten zum jetzigen Zeitpunkt von vornherein ins Leere.

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Inwieweit teilt sie die Vorbehalte von Gemeindeverwaltung und Bürgern in Höfen an der Enz, die bei einer Umsetzung der am 21. Februar 2018 vom Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (RVNSW) beschlossenen Pläne zum Ausweis und späterer Bebauung von drei bis vier Wind-industrie-zonen in unmittelbarer Nachbarschaft von Höfen an der Enz eine negative Entwicklung befürchten, die sich in einem weiteren Rückgang der jetzt auskunftsgemäß bei ungefähr 25.000 stagnierenden jährlichen Übernachtungen und einem nachlassenden Interesse an den bisher gut frequentierten Freizeit- und Outdoor-Aktivitäten am Enztalradweg sowie einer abnehmenden Nachfrage nach Stellplätzen am künftig vor einer möglichen Erweiterung stehenden Naturcampingplatz „Quellgrund“ niederschlagen könnte?*
- 3. Wie beurteilt sie vor dem Hintergrund einer durch Pläne des Regionalverbands im unmittelbaren Umfeld drohenden starken Windkraft-Forcierung die Bemühungen bzw. die Erfolgsaussichten der Gemeindeverwaltung im „Heidelbeerdorf“ Enzklösterle, mit dem jetzt laut Homepage-Eintrag anlaufenden „Projekt Natürlicher Dorfurlaub (NaDu)“ zur Beratung von „Privatvermietern und Gasthäusern“ dafür zu sorgen, dass „der Urlaub auf dem Land und im Dorf attraktiver werden“ solle?*

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist weder ein unmittelbarer Zusammenhang noch ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bzw. der Entwicklung von Windenergieanlagen und der regionalen Tourismusentwicklung, welche vielfältigen Einflüssen unterliegt, festzustellen. Im Übrigen werden die Belange von Landschaftsbild, Freizeit und Tourismus in der Regional- und Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und mit weiteren Belangen gegeneinander und untereinander abgewogen.

2. *Kann sie Befürchtungen von Bürgern in Enzklosterle und Höfen an der Enz nachvollziehen, die bei einer Realisierung der von der Verwaltung des Regionalverbands vorgelegten und vom Planungsausschuss beschlossenen Pläne davon ausgehen, dass die für ihre Orte vergebene und im Wettbewerb um Gäste als Prädikat und Wettbewerbsvorteil anzusehende Bezeichnung „Luftkurort“ dann „auf dem Spiel stehen“ könnte, wenn künftig eine erneute und gesetzlich vorgeschriebene gutachterliche Prüfung der Bedingungen für die Vergabe der Bezeichnung „Luftkurort“ zum Ergebnis käme, dass die von Windkraftbetrieb zweifelsfrei verursachten Schad-Immissionen wie Lärm, Schattenschlag und Infraschall die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, wonach Ortschaften sich als „Luftkurort“ nur dann bezeichnen dürfen, wenn „deren Luft und Klima laut einem Gutachten Eigenschaften aufweisen, die für Erholung und Gesundheit förderlich sind“ (Wikipedia)?*

Für das Prädikat „Luftkurort“ stehen nach dem Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten primär die Begrifflichkeiten „durch Erfahrung bewährtes therapeutisch anwendbares Klima“, „geeignete Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels“ und „der einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter“ (§ 9 Kurortgesetz) im Vordergrund.

Da Windenergieanlagen keinen Einfluss auf die örtlichen Luftverhältnisse und das lokale Klima haben, können sie auch keine negativen Auswirkungen auf den Aspekt „bewährtes therapeutisch anwendbares Klima“ in einem Verfahren zur Prädikatisierung haben.

Höfen an der Enz und Enzklosterle tragen die Artbezeichnung Luftkurort (Prädikat) nach dem Kurortgesetz in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen.

Für den Betrieb von Windkraftanlagen sind weder im Kurortgesetz noch in den Begriffsbestimmungen konkrete Regelungen getroffen. Das bedeutet, dass das Kurortgesetz und die Begriffsbestimmungen der Entwicklung von regenerativen Energien in Form von Windkraftanlagen nicht entgegenstehen. Nach dem Kurortgesetz und den ergänzenden Begriffsbestimmungen ist lediglich im Kurgebiet, das jene Teile des Ortes umfasst, in denen sich die Kurpatientinnen und -patienten sowie und Gäste wegen der dort vorhandenen Kureinrichtungen, Unterhaltungsmöglichkeiten sowie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe aufhalten, eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht gestattet.

Voraussetzungen für die Artbezeichnung Luftkurort nach dem Kurortgesetz sind neben allgemeinen Anforderungen an die örtliche Infrastruktur und weiteren allgemeinen Anforderungen ein Nachweis des Bioklimas und der Luftqualität. Darüber hinaus gibt es Anforderungen an den Schutz der Gäste vor gesundheitsstörenden Immissionen durch Lärm, Verkehr und Gewerbeansiedlung.

Die Entscheidung für oder gegen die Errichtung von Windkraftanlagen ist daher immer eine Einzelfallentscheidung.

Im Rahmen eines Flächennutzungsplanverfahrens erhalten insbesondere auch die Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und die Immissionsschutzbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme. Damit können Gesichtspunkte wie etwa Lärmimmissionen in das Verfahren eingebracht werden. Die Trägerin der Flächennutzungsplanung hat die Stellungnahmen und die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu prüfen und abzuarbeiten und alle betroffenen Belange abzuwägen.

Wenn und solange keine gemeindliche Wind-Konzentrationsplanung vorliegt, die die Windkraftnutzung nur in bestimmten Gebieten (den sogenannten Konzentrationszonen) vorsieht, können auch nach § 35 BauGB Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wäre dann ggf. zu prüfen, ob die konkret geplanten Anlagen auch hinsichtlich der Vorgaben des Kurortgesetzes für die Gemeinden Höfen an der Enz und Enzklosterle zulässig sind. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere auch sonstige öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Antragsteller hat hierzu die erforderlichen Antragsunterlagen und Gutachten für das konkrete Vorhaben beizufügen. Diese werden von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft. Die Genehmigungsbehörde beteiligt im Verfahren alle betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange. Aufgrund einer eingehenden Prüfung der Fachbehörden im Einzelfall geben diese dann für das konkrete Vorhaben Stellungnahmen ab. Hierunter könnten dann auch solche sein, die auf der Funktion einer Gemeinde als Kurort basieren.

Eine abschließende Aussage für die Gefährdung von prädikatisierten Gemeinden im Allgemeinen, und hier speziell für die Gemeinden Höfen an der Enz und Enzklösterle, durch Windkraftanlagen kann nicht getroffen werden. Hier ist der jeweils konkrete Einzelfall zu betrachten. Soweit die vorgenannten Schritte bei der Standortplanung und in der Folge bei der konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Einzelfall eingehalten werden, erscheint aus heutiger Sicht die Artbezeichnung Luftkurort für die Gemeinden Höfen an der Enz und Enzklösterle nicht gefährdet.

4. Ist es gerechtfertigt, dass die geplanten Entwicklungsmöglichkeiten des Siedlungsgebiets „Charlottenhöhe“ in Schömburg laut Presseberichten nach Ansicht des Gemeinderats deshalb massiv und unter Missachtung des für Nachbarkommunen geltenden Gebots der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme beschnitten werden, weil der Vereinbarte Verwaltungsverband „Oberes Enztal“ (Bad Wildbad, Enzklösterle, Höfen an der Enz) unter dem Druck der Verwaltung des RVNSW mit dem Ausweis eines Windvorranggebiets auf dem in unmittelbarer Nachbarschaft zu Schömburg liegenden „Kälbling“ und weit weg von der eigenen Bevölkerung auf Gemarkung des zu Bad Wildbad gehörenden Ortsteils Calmbach vollendete Tatsachen geschaffen hat?

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal betreibt derzeit das Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergieanlagen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die vorgesehenen Konzentrationszonen sind noch nicht verbindlich dargestellt und unterliegen noch der abschließenden Abwägung beim späteren Beschluss des Teilflächennutzungsplans. Im aktuellen Entwurf ist eine Konzentrationszone im Bereich „Kälbling“ vorgesehen.

Sowohl der Regionalverband Nordschwarzwald als auch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal haben jeweils ein auf ihren Planungsraum bezogenes gesamtträumliches Konzept zur Festlegung von potenziellen Vorranggebieten bzw. zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erarbeitet. Im Rahmen ihrer jeweiligen Planungsverfahren müssen sie sich jeweils gegenseitig beteiligen und haben dies im laufenden Verfahren auch so getan. Die Träger der Flächennutzungsplanung haben bei der Aufstellung ihrer Flächennutzungspläne auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, d. h. die in einem Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete, im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen. Umgekehrt soll die Regionalplanung auch die Gegebenheiten und Erfordernisse ihrer Teilräume, d. h. auch die kommunalen Belange berücksichtigen (sog. Gegenstromprinzip), sodass schon über diese beiden Prinzipien ein Abgleich zwischen Flächennutzungsplan und Regionalplan in der Praxis gewährleistet ist.

Hinsichtlich der „geplanten Entwicklungsmöglichkeiten“ des Ortsteils „Charlottenhöhe“ liegen keine Informationen vor. Auch im Falle einer weiteren Entwicklung der ehemaligen Lungenheilstätte ist nach derzeitigem Stand und dem vorliegenden Abstand von ca. 1,5 km von keinem störenden Einfluss eines möglichen Windparks am Standort „Kälbling“ auszugehen (s. dazu auch die Stellungnahme zu Frage 6.).

5. *Kann sie den Bürgerprotest und die Kritik des Gemeinderats in Schömburg angesichts der Tatsache nachvollziehen, dass der Gemeinsame Ausschuss des Vereinbarten Verwaltungsverbands „Oberes Enztal“ bei Prüfung von infrage kommenden Windindustrialzonen auf eigener Gemarkung als Voraussetzung zum Schutz von touristischen Attraktionen eine Tabuzone von fünf Kilometer festgelegt hat, die der jetzt von der Verwaltungsgemeinschaft ausgewählte Windkraft-Standort „Kälbling“ hinsichtlich der eigenen Tourismus-Attraktionen zwar erfüllt, während die Tourismus-Attraktionen der Nachbarkommune Schömburg negativ betroffen seien, weil der Abstand zwischen der von der EnBW geplanten Windindustrialzone „Kälbling“ in Sichtweite zur Biathlonanlage, zum Kurpark und zum geplanten Aussichtsturm mit „Fly-Line“ in Schömburg lediglich 1,68 km bzw. 2,77 km bzw. 3,65 km betrage?*

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal hatte in einem früheren Entwurf zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Abschnitt „3.3.2 Weiche Tabukriterien“ einen Vorrang für touristische Bedeutung des 40 m hohen Aussichtsturms des Baumwipfelpfads auf dem Sommerberg vorgesehen. Dies beinhaltete die Freihaltung wichtiger Sichtachsen zum östlich gegenüberliegenden Höhenrücken von technischen Bauwerken im Umkreis von 5.000 m um den Aussichtsturm. Im aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans ist dieses Kriterium nicht mehr vorgesehen. Im Übrigen waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal weder Planungen zu einem Aussichtsturm oder einer sogenannten „Fly-Line“ in der Gemeinde Schömburg bekannt, noch waren diese Projekte bereits errichtet.

Die Regionalplanung wird in vielen Fällen unabhängig vom Gegenstand der Planung von den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort aufmerksam verfolgt. Dabei werden häufig auch unterschiedliche Interessen artikuliert. Dies ist kein Spezifikum der Windenergieplanung. Im Rahmen der Abwägung zwischen verschiedenen Belangen hat der Planungsträger die unterschiedlichen Positionen zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Teilregionalplanung Wind gibt es vor Ort sowohl befürwortende wie auch kritische Stimmen.

6. *Wie beurteilt sie die Bemühungen der Standortkommune Schömburg und das Interesse potenzieller Investoren, die nach einer Insolvenz schon mehrere Jahre ungenutzt leerstehende ehemalige Lungenklinik „Charlottenhöhe“ wieder einer Nutzung zuzuführen, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft Pläne der EnBW realisiert werden sollten, wonach der Standort „Kälbling“ mit drei Windindustrialanlagen bebaut werden soll?*

Die EnBW hat noch keinen Genehmigungsantrag für den Windpark am Standort „Kälbling“ gestellt. Nach Angaben der EnBW wird derzeit ein immissionsrechtlicher Genehmigungsantrag vorbereitet. Die Stadt Bad Wildbad habe als Eigentümer der Fläche im November 2015 eine Ausschreibung vorgenommen mit dem Ziel, einen Projektierer für den Windpark Bad Wildbad zu finden. Der Zuschlag sei im Juli 2016 an die EnBW gegangen, die entsprechenden Verträge seien im August 2016 unterzeichnet worden. Die Fläche auf dem „Kälbling“ eigne sich für die Errichtung von maximal drei Windenergieanlagen.

Der Ortsteil „Charlottenhöhe“ wurde im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit dem Attribut „ehemalige Lungenheilanstalt Charlottenhöhe“ bzw. im Bebauungsplan festgesetzt, eine derartige Nutzung ist somit weiterhin möglich. Der derzeitige Abstand der Sonderbaufläche zum potenziellen Vorranggebiet beträgt 1,59 km und der Abstand zur Konzentrationszone „Kälbling“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal 1,98 km. Alle aktuellen Planungen auf dem „Kälbling“ haben einen deutlich ausreichenden Vorsorgeabstand zu jeglicher Nutzung auf der „Charlottenhöhe“.

7. *Wie beurteilt sie die vom Planungsausschuss des RVNSW im Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“ am 21. Februar 2018 beschlossene forcierte Ausweisung von Windindustriezonen vor dem Hintergrund, dass die vorgesehenen Plangebiete nach der in öffentlicher Sitzung vom 12. Juli 2018 bekannt gemachten Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“ gegen gravierende Bestimmungen des Natur-, insbesondere Artenschutzes (Stichwort „Auerhuhn-Habitate“) und des Landschaftsschutzes verstoßen und deshalb abgelehnt werden?*

Der Regionalverband Nordschwarzwald hat im Rahmen seines gesamträumlichen Konzepts zur Ermittlung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sowohl die Empfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg als auch die Planungshinweise der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zugrunde gelegt.

Die Auerhuhn-Habitate wurden gemäß den Daten der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA) in Verbindung mit den Daten zu „Windkraft und Auerhuhn“ entsprechend der Vorgaben der FVA berücksichtigt. Dies ist in der planerischen Vorgehensweise des Teilregionalplans Windenergie bzw. in dessen Umweltbericht dokumentiert. Die FVA hat im Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Wind Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird im weiteren Verfahren geprüft.

Der Regionalverband Nordschwarzwald hat in seinem Plankonzept zur Ermittlung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie Landschaftsschutzgebiete aus seiner Suchraumkulisse ausgeschlossen.

8. *Teilt sie die Befürchtungen der in Sichtweite und im Wirkungskreis der am 21. Februar 2018 vom Planungsausschuss des RVNSW zusätzlich geplanten Windindustriezonen lebenden Bürger, die dort als Existenzgrundlage selbst genutztes oder an Feriengäste vermietetes Immobilieneigentum haben, wonach nach Verlautbarungen beispielsweise des „Haus & Grund Schleswig-Holstein“ oder nach Aussagen des hauptamtlichen Vorstands des Landesverbands Baden der Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund die Verkehrswerte der im Wirkungskreis von Windindustrieanlagen liegenden Immobilien quasi „über Nacht“ massiv (teilweise bis zur Unverkäuflichkeit = 100 Prozent Wertverlust) zurückgehen, damit einer „kalten Enteignung“ gleichkommend?*

9. *Können die durch Windkraftbetrieb im Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“ oder im übrigen Bereich des RVNSW lebenden Bürger mit Entschädigungen durch die Vorhabenträger oder aus Landesmitteln rechnen, falls es sich herausstellen sollte, dass bei Umsetzung der jetzt vom Land geforderten Pläne bei weiterer Forcierung der Windkraft zur Einschränkung oder dem Wegfall der Existenzgrundlage führende Wertverluste im privat oder betrieblich genutzten Immobilienvermögen eintreten (beispielsweise Verdrängung von Tourismuspotenzial, Wegbleiben langjähriger Hotelstammgäste usw.)?*

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage der Preisentwicklung von Immobilien wurde bereits in zahlreichen Anfragen thematisiert: unter anderem in der Kleinen Anfrage des Abg. Thomas Axel Palka AfD, Drs. 16/772 Frage 4, Kleine Anfrage des Abg. Emil Sänze AfD, Drs. 16/738 Frage 8, Kleine Anfrage des Abg. Dr. Heiner Merz AfD, Drs. 16/857 Frage 9, Kleine Anfrage des Abg. Arnulf Freiherr von Eyb CDU, Drs. 16/1940 Frage 5 und in dem Antrag der Abg. Dr. Christina Baum u. a. AfD, Drs. 16/2596 Frage 8. Auf die jeweiligen Antworten der Landesregierung wird verwiesen.

Zur Frage nach den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Tourismuswirtschaft wird auf die Stellungnahme zu Frage 11 verwiesen.

10. Teilt sie die Einschätzung, wonach bei anstehenden Entscheidungen zum weiteren Ausbau der Windkraft einerseits das gesetzlich vorgegebene und im konkreten Einzelfall zu berücksichtigende Kriterium des „substanziellen Raum geben“ zwar zugrunde zu legen ist, dass ein weiterer Windkraft-Ausbau jedoch dort an seine Grenzen stößt, wo „harte“ Tabu-Merkmale vorliegen, wie beispielsweise das Vorhandensein von Auerhuhn-Habitaten, FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Waldgebiete, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete, wie dies nach den Stellungnahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft an vielen Bereichen der Region „Oberes Enztal“ der Fall ist?

Bei der Planung von Flächen, denen die Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch zukommen soll, muss als Ergebnis der Abwägung der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden. Denn nach der Rechtsprechung darf ein Planungsträger nicht unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung von Windkraftanlagen diese in Wahrheit verhindern. Da der Regionalverband Nordschwarzwald nur Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festlegen kann, unterliegt er – im Gegensatz zur Konzentrationszonenplanung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal – nicht dem Gebot der Substantialität.

Die genannten Bereiche Auerhuhn-Habitate, FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Waldgebiete, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind entgegen der vorgetragenen Annahme rechtlich nicht pauschal als zwingende Ausschlusskriterien für eine Windenergienutzung einzustufen. Vielmehr bedarf es hier stets der Prüfung der konkreten Planungssituation im Einzelfall. Harte Tabuzonen sind Flächen, die für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind, weil ihr auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Bei den Auerhuhn-Habitaten sowie den Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten kommt es zunächst auf die Kategorisierung (Kategorie bzw. Schutzzone) im Einzelfall an. Bestimmte Kategorisierungen sind einer Abwägung im Einzelfall zugänglich. Bei den FFH-Gebieten und den Europäischen Vogelschutzgebieten bedarf es einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz. Bei den Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um Prüfflächen, da die zuständigen unteren Naturschutzbehörden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, durch Änderungen der Schutzgebietsverordnungen oder Befreiungen die rechtlichen Hindernisse für eine Windenergienutzung beseitigen können. Nach § 2 Abs. 6 Nr. 6 der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ können durch den Regionalplan Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit der Folge festgelegt werden, dass die Bestimmungen der Naturparkverordnung der Windkraftplanung nicht entgegenstehen. Dabei sind im Rahmen der Regionalplanung die Schutzzwecke des Naturparks und die für die Windkraftplanung sprechenden Belange zu berücksichtigen und abzuwägen. Hieraus ergibt sich, dass Naturparkflächen kein pauschales Ausschlusskriterium für eine Windenergienutzung sind. Geschützte Waldgebiete sind nur in Gestalt von durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Bann- und Schonwäldern im Sinne des § 32 Landeswaldgesetz als harte Tabuzonen zu betrachten.

Am Beispiel des Auerhuhns kann ausgeführt werden, dass ausschließlich die Kernlebensräume bzw. Reproduktionsbereiche (Balz-, Brut- und Aufzuchtgebiete) sowie existentielle Biotopverbundbereiche in die Kategorie I der Beurteilungsstandards der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn der FVA, und damit in den Ausschlussbereich von Windkraftanlagen fallen. Die Auerhuhn-Vorkommen im Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal zählen nicht zu den Reproduktionsbereichen und stellen somit kein zwingendes Ausschlusskriterium im Rahmen der Flächennutzungsplanung dar.

11. Wie beurteilt sie die in den letzten Jahren mehrfach von Tourismus-Verbänden wie Schwarzwald-Tourismus, Freiburg-Tourismus, vielen lokalen Fremdenverkehrsbüros, dem Standpersonal der auf der jährlichen Urlaubs- und Freizeitmesse CMT in Stuttgart vertretenen baden-württembergischen Feriengebiete und dem Schwarzwaldverein, dem Pfälzerwaldverein oder dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA mehrfach geäußerten Befürchtungen, wonach Windkraft-Betrieb in Ferienregionen schädlich für den Tourismus sei und zur Verdrängung von Tourismuspotenzial in windkraftfreie Regionen führe?

Die Befürchtungen sind bekannt. Die angenommenen Auswirkungen sind aber in anderen Regionen, in denen Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden, nicht eingetreten. Die Frage nach Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Tourismuswirtschaft kann nicht pauschal beantwortet werden. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls ab. Für die Wahl von Urlaubsort und Urlaubsanlass spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle, bspw. Natur und Landschaft, Preis, Wettererwartungen, Freizeitangebot, Qualität der Unterkünfte und vieles mehr. Das Vorhandensein einiger Windkraftanlagen spielt dabei eher eine untergeordnete Rolle. So zeigen Erfahrungen aus unterschiedlichen Regionen, dass sich die große Mehrheit der Besucherinnen und Besucher durch die Anlagen nicht gestört fühlt und sich auch keine negativen Auswirkungen auf den dortigen Tourismus gezeigt haben. Eine Studie aus Schleswig-Holstein belegt, dass 93 % der Reisenden in Deutschland Windräder in ihrer Urlaubsregion nicht als störend empfinden. Für einen nachhaltigen Tourismus spielt das Thema erneuerbare Energien eine immer wichtigere Rolle und hat damit auch durchaus positive Auswirkungen auf den Tourismus. Diese positive Wirkung auf die Tourismuswirtschaft ist bisher von fossilen oder nuklearen Energieerzeugungsanlagen nicht bekannt.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft